



SCHWEIZERISCHE BÄUERLICHE BÜRGCHAFTSGENOSSENSCHAFT
CAISSE AGRICOLE SUISSE DE GARANTIE FINANCIÈRE

GESCHÄFTS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT

SCHWEIZERISCHE BÄUERLICHE BÜRGCHAFTSGENOSSENSCHAFT
STAPFERSTRASSE 2 • POSTFACH 716 • 5201 BRUGG

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

Der Vorstand der Schweizerischen Bäuerlichen Bürgschaftsgenossenschaft mit Sitz in Brugg AG erlässt das folgende Geschäfts- und Organisationsreglement.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der detaillierten Ausgestaltung der Statuten.

BÜRGSCHAFTEN

1.1 Verwendung der verbürgten Kredite

Mit den Mitteln der Genossenschaft sollen Darlehen, Kredite und Garantien verbürgt werden, für die keine oder keine vollwertige bankfähige Deckung beigebracht werden kann, und die benötigt werden:

- a) für den Erwerb, die Erstellung, den Unterhalt und die Verbesserung von Wohn- und Ökonomiebauten landwirtschaftlicher Liegenschaften (Liegenschaftskredit)
- b) für die Errichtung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben (Betriebskredit)
- c) für die Errichtung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung landwirtschaftsnaher Nebenbetrieben (Betriebskredite für Nebenbetrieb)
- d) für die Errichtung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von Gewerbebetrieben, welche landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Zwecke verfolgen und nicht im Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen (Betriebskredite an landwirtschaftsnahe Gewerbe)
- e) für die Deckung persönlicher Ausgaben von selbständig Erwerbenden, insbesondere für Gründung, Ausbau oder Festigung einer Existenz sowie zur Familiengründung (persönliche Kredite)
- f) für die Betriebsaufgabe, sofern die Aufgabe eines Betriebes lokal zu besseren Strukturen führt
- g) für die Schuldensanierung von landwirtschaftlichen Betrieben

1.2 Voraussetzungen

Die Bewerber müssen sich über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder eine ausreichende Praxis und Erfahrung in der Landwirtschaft oder in verwandten Berufen ausweisen können.

Die Gesuchsteller müssen durch eine zumutbare Eigenleistung in bar, mit Sacheinlagen oder durch Darlehen naher Verwandter zur Gesamtfinanzierung beitragen.

Die geplante Investition soll tragbar erscheinen.

Bestehende Betriebe müssen über eine ausreichende Buchhaltung verfügen.

Der Gesuchsteller muss sich als kredit- und vertrauenswürdig erweisen.

Gegen den Gesuchsteller dürfen keine Verlustscheine ausgestellt sein. Laufende Betreibungen sind nur in Ausnahmefällen und im geringen Umfang zugelassen. Sie müssen begründet werden können.

1.3 Bürgschaftsarten

Die Bürgschaften erfolgen:

- a) als ergänzende Sicherung in Verbindung mit nicht voll bankfähiger Deckung (ergänzende Bürgschaften)
- b) als reine Bürgschaft ohne weitere Deckung

Die Genossenschaft kann für einzugehende Risiken Neben- oder Rückbürgschaften verlangen

1.4 Höhe der Bürgschaften

Um das Risiko der Genossenschaft angemessen zu verteilen und die Bürgschaftsnehmer vor einer übermässigen Verschuldung zu schützen, dürfen die Bürgschaften für einen Gesuchsteller folgende Limiten nicht übersteigen:

- a) Fr. 500'000.- mit zusätzlicher Grundpfandsicherheit
- b) Fr. 100'000.- wenn die Eigenmittel mindestens das Zweifache des zu verbürgenden Betrages ausmachen und/oder anderweitige Sicherheiten beigebracht werden
- c) Für zinslose Darlehen des Bundes und der Kantone, welche anlässlich der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit in der Landwirtschaft gewährt werden, kann die Bürgschaft bis zum maximalen Betrag gemäss Statuten (Art. 4) gewährt werden, sofern dazu ausreichende Sicherheiten beigebracht werden können.

1.5 Sicherstellung der Bürgschaften

Für Garantien gelten folgende Regeln:

- a) Das Grundpfand ist unterhalb des Verkehrswertes der Liegenschaft zu errichten. Bürgschaften über CHF 200'000 sind in jedem Fall innerhalb von 80% des Verkehrswertes sicher zu stellen.
- b) In der Regel gilt ein Grundpfand als ausreichende Sicherheit, wenn dieses bei landwirtschaftlichen Gewerben den dreifachen landwirtschaftlichen Ertragswert nicht übersteigt.
- c) Bei rückkaufsfähigen Versicherungen ist der aktuelle Rückkaufswert massgebend.
- d) Für Rückbürgschaften ist ein Vermögensnachweis des Bürgen zu erbringen.

1.6 Verpflichtung zur Rückzahlung

Der Darlehensnehmer ist zur Rückzahlung der verbürgten Darlehen nach dem vorgegebenen Amortisationsplan verpflichtet.

Die Amortisationsdauer hat sich nach Art des Vorhabens und der Tragbarkeit zu richten.

Die maximale Dauer für die Rückzahlung von durch die Genossenschaft verbürgten Krediten beträgt:

- a) 20 Jahre für Investitionen in das Wohnhaus bei zusätzlicher Grundpfandsicherheit
- b) 15 Jahre für Investitionen in die Ökonomiegebäude, den Kauf von Grundstücken oder für die Betriebsaufnahme bei zusätzlicher Grundpfandsicherheit
- c) 10 Jahre in den übrigen Fällen

ORGANISATION

2 Vorstand

Der Vorstand kommt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Die ordentliche Sitzung erfolgt vor der Generalversammlung.

Der Präsident oder der Vizepräsident kann weitere Sitzungen einberufen.

Eine ausserordentliche Vorstandssitzung wird einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beantragen.

Vorstandsmitglieder können Gesuche um Bürgschaften eigenhändig abklären und zur Genehmigung dem Vorstandsausschuss bzw. dem Vorstand unterbreiten. Für die Gesuchsprüfung gelten die gleichen Grundsätze wie unter 5.2 Gesuchsprüfung aufgeführt.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

3 Vorstandsausschuss

Dem Vorstandsausschuss wird durch den Vorstand die Leitung der Genossenschaft übertragen. Insbesondere sind folgende Aufgaben durch den Vorstandsausschuss zu übernehmen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Generalversammlung
- b) Prüfung der Bürgschaftsgesuche und Beschlussfassung bis Fr. 150'000 über den Antrag der Geschäftsstelle
- c) Beschlussfassung über Zuweisung und Entnahme aus dem verwalteten Vermögen
- d) Festlegung der Entschädigung für die Geschäftsstelle

3.1 Sitzungen des Ausschusses

Der Vorstandsausschuss kommt in der Regel zweimal im Jahr (Frühling und Herbst) zu einer Sitzung zusammen.

Weitere Sitzungen können durch den Präsidenten einberufen werden.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

4 Entschädigung

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 200.- pro Sitzung. Für die Teilnahme an der Generalversammlung erhalten die Mitglieder des Vorstandes ebenfalls ein Sitzungsgeld.

Werden Gesuche durch Vorstandsmitglieder vorbereitet, abgeklärt und zur Beschlussfassung unterbreitet so erhält das Vorstandsmitglied eine Entschädigung von CHF 400.- je Gesuch zuzüglich die effektiven Spesen.

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Vorstandsmitglieder die effektiven Spesen zurückerstattet. Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Der Präsident erhält eine Entschädigung von Fr. 3'500.- je Geschäftsjahr. Die Spesen des Präsidenten für werden pauschal mit Fr. 1'000.--/Geschäftsjahr abgegolten.

Für die Gesuchsprüfung erhalten die Mitglieder des Vorstandsausschusses eine Entschädigung von Fr. 30.-/Gesuch.

5 Geschäftsstelle

5.1 Aufgaben im Allgemeinen

Das Personal der Geschäftsstelle hat die folgenden Aufgaben:

- a) Die Geschäftsstelle nimmt die notwendigen Abklärungen zur Gesuchsprüfung vor. Sie erstellt die Berichte zur Behandlung der Gesuche.
- b) Die Geschäftsstelle hat die bestehenden Bürgschaften zu überwachen und einmal pro Jahr den Stand der verbürgten Darlehen zu erheben.
- c) Die Geschäftsstelle hat die Sitzungen zu organisieren. An den Sitzungen führt sie Protokoll.
- d) Die Geschäftsstelle führt die Geschäftsbücher der Genossenschaft und erstellt den Jahresbericht.
- e) Die Geschäftsstelle verwaltet das Vermögen in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandsausschusses nach Massgabe des Anlagereglements.

5.2 Gesuchsprüfung

a) Beurteilung der Tragbarkeit

Der Betrieb des Gesuchstellers ist auf die künftige Existenzmöglichkeit zu prüfen. Betriebsleiter, die bereits einen Betrieb führen, müssen einen aktuellen Buchhaltungsabschluss vorweisen und der Geschäftsstelle auf Verlangen aushändigen.

Die durch den Gläubiger allenfalls erstellten Abklärungsberichte und Betriebsvoranschläge sind nach Möglichkeit an die Geschäftsstelle auszuhändigen.

b) Berichterstattung

Über die eingeholten Informationen hat die Geschäftsstelle einen Bericht zu Händen des Vorstandsausschusses zu erstellen. Der Bericht soll neben Finanzierung, Tragbarkeit und Sicherstellung auch die persönlichen Eindrücke enthalten.

Der Bericht ist mit einem Antrag an den Vorstandsausschuss abzuschliessen.

c) Gesuchsprüfung bei Gesuchen von landwirtschaftlichen Kreditkassen

Auf eine separate Berichterstattung und den Betriebsbesuch kann bei Gesuchen welche unter Vorlage sämtlicher Unterlagen und des internen Berichtes der landwirtschaftlichen Kreditkassen der Bürgschaftsgenossenschaft unterbreitet werden verzichtet werden.

In diesen Fällen wird das Gesuch unter Beilage des Berichtes der landwirtschaftlichen Kreditkassen zur Genehmigung unterbreitet.

d) Kosten

Die Gewährung der Bürgschaft erfolgt in der Regel kostenlos.

Der Gesuchsteller hat die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Unterlagen und der Errichtung der Sicherheiten selbst zu tragen.

In der Regel ist bei der Betriebsaufgabe (Verkauf, Aufgabe der Bewirtschaftung u.dgl.) durch den Gesuchsteller innerhalb der ersten 5 Jahre nach Gewährung der Bürgschaft, der entstandene Aufwand zurückzuerstatten.

VERMÖGENSVERWALTUNG

6 Geldanlage, Wertschriftendepot

Die verfügbaren Gelder der Genossenschaft sind in erster Linie bei der Aargauischen Kantonalbank anzulegen; dort sind auch die Wertschriften aufzubewahren.

Die Anlage des Vermögens richtet sich nach dem Anlagereglement des Vorstandes.

7 Verwaltung gesonderter Fonds und Vermächtnisse

7.1 Vermögensverwaltung

Eine gesonderte Anlage der übertragenen Vermögenswerte ist nicht vorgesehen. Die Fondsvermögen werden nach Massgabe des Anlagereglements der Schweizerischen Bäuerlichen Bürgschaftsgenossenschaft verwaltet.

Über die Ausschüttung der Fondsvermögen entscheidet der Vorstandsausschuss nach Massgabe dieses Reglements. Der Geschäftsbericht der Genossenschaft gibt über die Verwendung der Mittel Auskunft.

7.2 Äufnung des Hilfsfonds

Der ursprüngliche Betrag des Hilfsfonds betrug Fr. 414'345.65 und darf nicht unterschritten werden.

Solange der Anfangsbestand überschritten ist und genügend Mittel zur Ausschüttung vorhanden sind, kann auf die Verzinsung des Hilfsfonds verzichtet werden.

Der Hilfsfonds wird zudem wie folgt gespiesen:

- a) durch Zuwendungen Dritter
- b) durch Beiträge der Bürgschaftsgenossenschaft aus dem Jahresgewinn

7.3 Beiträge aus dem Hilfsfonds

Der Ertrag aus dem Hilfsfonds kann für Beiträge à fonds perdu für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) sinnvolle und schwer finanzierbare oder finanziell kaum tragbare Bauvorhaben
- b) Überbrückung von Notlagen
- c) Beitrag bei der Gründung einer Familie

7.4 Beitragshöhe

Der maximale Beitrag aus dem Hilfsfonds beträgt Fr. 20'000.- pro Fall.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 12.03.2010 unter Vorbehalt der Genehmigung der Statutenänderung (Erhöhung der Bürgschaftslimite) genehmigt. Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Brugg, den 18. November 2010

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Andreas Schmid

M. Würsch